



Satzung
des
Fördervereins für das Karussell
im Staatspark Hanau-Wilhelmsbad e.V.

§1: Name, Rechtsform , Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein für das Karussell im Staatspark Hanau-Wilhelmsbad e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist die Parkpromenade 10, 63454 Hanau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§2: Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

- (1) Zweck des Vereins ist die Restaurierung, Wiederinbetriebnahme und Erhaltung des Karussells im Staatspark Hanau-Wilhelmsbad. Da das Karussell aus dem Ensemble des Wilhelmsbades nicht allein betrachtet werden kann, setzt sich der Verein darüber hinaus für die Förderung des Erhalts aller Einrichtungen im Staatspark Hanau-Wilhelmsbad ein.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51-68 AO).
- (3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3: Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden

§4: Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung bestimmt.
- (2) Ist ein Mitglied länger als zwölf Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es nach einmaliger Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Pflicht zur Zahlung des ausstehenden Beitrages bleibt bestehen.

§5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich.
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.
- (3) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen (vgl. § 2 der Satzung). Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch den Tod.

§6: Ausschluss

- (1) Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene schriftlich eine Stellungnahme ab, ist diese der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied seitens des Vorstandes schriftlich bekannt gegeben.

§7: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c. dem/der Schatzmeister/in,
 - d. dem/der Geschäftsführer/in
 - e. einem Beisitzer/einer Beisitzerin.Vorstand im Sinne des BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung per Handzeichen, es sei denn, mindestens ein Mitglied wünscht geheime Wahl. Als gewählt gilt, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Zusätzlich wird ein beratendes Kompetenzteam berufen, welches nicht dem Vorstand angehört. Dieses berät und unterstützt den Vorstand bei den anfallenden Aufgaben.

§8: Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Personen, die den Abschluss zum 31.12 des Vorjahres überprüfen. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Wahlperiode schließt sich der des Vorstandes an.

§9: Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand i.S. des BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich (§26 BGB).
- (3) Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28.1 und 32 BGB.

§10: Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

§11: Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende einzuberufen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen eingehalten werden.

- (4) Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mit der Einberufung zugehen. Dies kann digital oder per Post erfolgen. Die Einberufung kann auch in der regionalen Presse öffentlich bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung ist nach fristgerechter Einladung beschlussfähig.

§12: Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden geleitet. Ist diese/dieser verhindert, muss die Leitung durch den/die 2. Vorsitzende erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein(e) Tagungsleiter(in) gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden.
- (4) Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.
- (6) Ausgaben des Vereins, die die Summe von TEUR 10 übersteigen, müssen von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. (Beschlussfassung siehe §12 (4))

§13: Protokollierung der Mitgliederversammlung

- (1) Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von dem/der Geschäftsführer/in zu unterschreiben.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorstand in der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zur Einsicht in das Ergebnisprotokoll der Mitgliederversammlung. Die Einsicht erfolgt auf schriftlichem Antrag des Vereinsmitgliedes in der Geschäftsstelle des Vereins. Die Einsicht hat innerhalb eines Monats nach Antragstellung zu erfolgen.

§14: Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Fördervereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten der Mitglieder für Zwecke des Fördervereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:
 - a.) den vollständigen Namen, b.) Titel, akademischen Grad, c.) die Anschrift, d.) Telefon- u./o Telefaxnummer u./o. E-Mail-Adresse, e.) das Geburtsdatum, f.) die Bankverbindung
- (3) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit oder deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- (4) Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein bearbeitet und gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

- (5) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.
- (6) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (8) Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.
- (9) Mitgliedern und Mitarbeitern des Fördervereins und sonst für den Förderverein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Förderverein hinaus.

§15: Tätigkeitsvergütungen

- (1) Die Vorstandsmitglieder sowie außerordentlich engagierten Mitglieder des Fördervereins haben Anspruch auf Tätigkeitsvergütungen gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (vgl. § 3 Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes - EStG)

§16: Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Land Hessen, vertreten durch die Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, zur Erhaltung des Staatsparkes Hanau-Wilhelmsbad, insbesondere zur Erfüllung des Vereinszweckes gemäß § 2 der Satzung. Das Land Hessen muss das ihm zugefallene Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte (hier: gemeinnützige) Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung verwenden.

- ❖ Satzung vom 23.04.1998, geändert am 18.05.2000, 25.06.2007, 20.05.2010, 13.09.2016 und am 11.06.2018
- ❖ Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind alle früheren Satzungen des Fördervereins aufgehoben.